

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Emmerthal.

Aufgrund der § 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes – NStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 07.10.2010 für das Gebiet der Gemeinde Emmerthal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsverordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist auf beiden Seiten einer Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen (Marktplatz Neue Mitte) ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) Gehwege mit geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - b) dort wo Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - e) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 – 6 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und Gossen von Schnee und Eis zu befreien.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § § 1 – 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln – Pyrmont in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Emmerthal, den 22.10.2010

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister



(Grossmann)